



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2748**

A09

24. Juni 2024

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 14.06.2024**  
**„Beschaffung von Briefwahlstimmen für einen italienischen Kandidaten bei der Europawahl“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Beschaffung von Briefwahlstimmen für einen italienischen Kandidaten bei der Europawahl“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Beschaffung von Briefwahlstimmen für einen italienischen Kandi-**  
**daten bei der Europawahl“**  
Antrag der Fraktion der SPD vom 14.06.2024

Mit Schreiben vom 21.06.2024 hat das Ministerium der Justiz zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beitrag übermittelt:

*„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat dem Ministerium der Justiz unter dem 19.06.2024 im Wesentlichen berichtet, mit Blick auf eine Anfrage der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) – die der nachfolgenden Presseberichterstattung vom 09.06.2024 entsprochen habe – sowie den in der Presseanfrage verlinkten Videobeitrag italienischer Journalisten aus dem Jahr 2022 sei ein Prüfungsvorgang angelegt worden. Ein Zusammenhang des Sachverhaltes mit der Europawahl 2024 sei bislang nicht ersichtlich. Die Prüfung eines Anfangsverdachts strafrechtlich relevanten Verhaltens dauere an.*

*Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 20.06.2024 berichtet, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen keine Bedenken zu haben.“*



Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist der benannte Sachverhalt unbekannt, weshalb alle Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz zum Sachverhalt abgefragt wurden. Nach Auswertung aller Rückmeldungen wird konstatiert, dass der benannte Sachverhalt der Polizei in Nordrhein-Westfalen nicht bekannt ist.

Laut Zeitungsbericht handelt es sich um Briefwahlstimmen einer italienischen Wahl aus dem Jahr 2022. Für ausländische Wahlen besteht im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen keine wahlrechtliche Zuständigkeit. Soweit italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in Deutschland leben, an der Europawahl 2024 nach italienischem Wahlrecht teilnehmen wollten, war nach hiesiger Erkenntnis eine Briefwahl wahlrechtlich nicht möglich.

Soweit es sich um eine Wahl nach deutschem Wahlrecht handeln würde, würde in einem vergleichbaren Fall § 108 b Absatz 1 StGB gelten: „Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Aus wahlrechtlicher Sicht wären die Stimmen ungültig.

Zu möglichen Gefahren der Briefwahl bei Europawahlen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.07.2013 (2 BvC 7/10) zu einer Wahlprüfungsbeschwerde festgehalten, dass die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen eine ausreichende Gewähr für den Schutz vor Gefahren bieten, die bei der Durchführung der Briefwahl für die Integrität der Wahl, das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit entstehen können.